

## **Gemeinde Großefehn**

# **Bauleitplanung der Gemeinde Großefehn – 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

### **Berücksichtigung der Stellungnahmen**

**aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie  
der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen  
Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

**22.07.2022**

## **Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

### **Durchführung der frühzeitigen Beteiligung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großefehn hat in seiner Sitzung am 18.06.2019 die Aufstellungsbeschlüsse zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst sowie die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.03.2022 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte über öffentliche Auslegung mit der Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen (schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) vom 04.04.2022 bis 03.05.2022.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte per Anschreiben vom 25.03.2022 mit der Aufforderung zur Abgabe von schriftlichen Stellungnahmen bis zum 03.05.2022.

### **Übersicht über die vorliegenden Stellungnahmen**

Nachfolgend werden die Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen, soweit sie Hinweise, Anregungen oder Bedenken enthalten, wiedergegeben und Vorschläge zur Berücksichtigung gemacht. Der Inhalt von Stellungnahmen ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken wird nicht wiedergegeben.

**Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

**INHALTSVERZEICHNIS**

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER  
ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER  
BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

- 1. BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR 07.04.2022**
- 2. EWE NETZ GMBH 04.04.2022**
- 3. LANDKREIS AURICH 02.05.2022**
- 4. LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE 14.04.2022**
- 5. OOWV 02.05.2022**
- 6. NDS. LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND  
NATURSCHUTZ / NLWKN 19.04.2022**

**Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

**OHNE HINWEISE, ANREGUNGEN ODER BEDENKEN**

- 7. AVACON NETZ GMBH 26.03.2022**
- 8. BUNDESAUFSICHTSAMT FÜR FLUGSICHERUNG 03.05.2022**
- 9. GASCADE GASTRANSPORT GMBH 31.03.2022**
- 10. GASSCO AS 28.03.2022**
- 11. GASUNIE DEUTSCHLAND TRANSPORT SERVICES GMBH 28.03.2022**
- 12. LWK, BEZIRKSSTELLE OSTFRIESLAND / FACHGRUPPE NACHHALTIGE LANDNUTZUNG 06.04.2022**
- 13. PLEDOC GMBH 30.03.2022**
- 14. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 25.04.2022**
- 15. TENNET TSO GMBH 30.03.2022**
- 16. NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR IN AURICH / NLSTBV 04.04.2022**
- 17. NIEDERSÄCHSISCHE LANDESBEHÖRDE FÜR STRAßENBAU UND VERKEHR IN OLDENBURG / NLSTBV 30.03.2022**
- 18. ENTWÄSSERUNGSVERBAND OLDERSUM / OSTFRIESLAND 12.04.2022**

Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
--------------------------------	--

**STELLUNGNAHMEN AUS DER FRÜHZEITIGEN UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**

1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.04.2022
<p>1.1. durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Zu Pkt. 1.1</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1.2. Das Plangebiet liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Zudem liegt es im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel.</p>	<p>Zu Pkt. 1.2</p> <p><b>Diese Hinweise werden in der Begründung in einem Kapitel „Nachrichtliche Übernahmen“ ergänzt.</b></p>

**Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken</b>	<b>Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung</b>
<p>1.3. Evtl. Antworten/Rückfragen senden Sie bitte unter Verwendung unseres Zeichens KII-0444-22-BBP ausschließlich an folgende Adresse: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org</p>	<p>Zu Pkt. 1.3 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p><b>2. EWE Netz GmbH</b></p>	<p><b>04.04.2022</b></p>
<p>2.1. vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ.</p>	<p>Zu Pkt. 2.1</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die in der vorbereitenden Bauleitplanung zu regelnden Belange und werden im parallelen verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 8.26 „Claaßens Land“) und der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

**Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p>	
<p>2.2. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Zu Pkt. 2.2  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.3. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p>	<p>Zu Pkt. 2.3  Die Hinweise werden im weiteren Verfahren – insbesondere im parallelen verbindlichen Bauleitplan und der Erschließungsplanung – beachtet.</p>



**Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken</b>	<b>Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung</b>
<p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: <a href="https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene">https://www.ewenetz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene</a> - abrufen.</p> <p>Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach <a href="mailto:info@ewenetz.de">info@ewenetz.de</a>.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 04414808-1345.</p>	

Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <span><b>3. Landkreis Aurich</b></span> <span><b>02.05.2022</b></span> </div>	
<p>3.1. mit Schreiben vom 25.03.2022 teilten Sie mir mit, dass die Gemeinde Großefehn beabsichtigt den Flächennutzungsplan durch eine 42. Änderung abzuändern und gleichzeitig den Bebauungsplan 8.26 aufzustellen. Gleichzeitig geben Sie mir die Gelegenheit eine Stellungnahme bis zum 03.05.2022 abzugeben.</p> <p><b>Abfallrechtliche- und Bodenschutzfachliche Belange:</b> Die im Umweltbericht aufgeführten Hinweise zum Boden unter Kapitel 4.2 sind zu beachten.</p> <p>Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes sollte das Projekt durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson begleitet werden. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) können standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umgesetzt und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen vermieden bzw. minimiert werden.</p> <p>Weiterhin bitte ich um Beachtung der im September 2019 veröffentlichten DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Diese DIN-Norm gibt eine Handlungshilfe</p>	<p>Zu Pkt. 3.1</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die in der vorbereitenden Bauleitplanung zu regelnden Belange und werden im parallelen verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 8.26 „Claaßens Land“) und der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

**Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>zum baubegleitenden Bodenschutz und zielt damit auf die Minimierung der Verluste der gesetzlich geschützten natürlichen Bodenfunktionen im Rahmen von Baumaßnahmen ab. Sie konkretisiert somit die gesetzlichen Vorgaben zur Verhinderung schädlicher Bodenveränderungen bei Baumaßnahmen.</p>	
<p>3.2.                      Folgende Hinweise sollten in den Bebauungsplan sowie in den Flächennutzungsplan mit aufgenommen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird.</li> </ol> <p>Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich abzustimmen. Ggf. sind weitere Beprobungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.</p>	<p>Zu Pkt. 3.1</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die in der vorbereitenden Bauleitplanung zu regelnden Belange und werden daher nur im parallelen verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 8.26 „Claaßens Land“) und der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

**Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken</b>	<b>Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung</b>
<p>2. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.</p> <p>3. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.</p> <p>4. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.</p> <p>5. Wenn im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mi-</p>	

Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken</b>	<b>Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung</b>
<p>neralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert &gt; Z 0 bis ≤ Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.</p> <p>Sollte eine Bodenverwertung auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, weise ich darauf hin, dass ein Bodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen nur zulässig ist, wenn die Bodenfunktion und dadurch die Ertragsfähigkeit nachhaltig gesichert, verbessert oder wiederhergestellt wird. Erfüllt die Aufbringung keinen nachvollziehbaren Nutzen, kann diese von der zuständigen Abfallbehörde als unzulässige Abfallbeseitigung geahndet werden. Ein Bodenauftrag ist in der Regel genehmigungspflichtig. Die Genehmigung muss bei der zuständigen Baubehörde des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beantragt werden. Der Antrag wird bodenschutz-, wasser-, bau- und naturschutzrechtlich geprüft. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen sollte die Landwirtschaftskammer als landwirtschaftliche Fachbehörde mit einge-</p>	

**Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken</b>	<b>Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung</b>
<p>bunden werden. Genehmigungsfrei sind im Außenbereich nur Bodenaufträge unter 300 m<sup>2</sup> Fläche, die mit nicht mehr als 3 m Höhe aufgetragen werden. Die Vorgaben des Abfall- und Bodenschuttsrechts sind unabhängig von einer Genehmigungspflicht einzuhalten.</p> <p>Geeignet ist nur Bodenmaterial, das keine bodenfremden mineralischen Bestandteile (z.B. Beton, Ziegel, Keramik) und keine Störstoffe (z.B. Holz, Glas, Kunststoff, Metall) enthält. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen die Schadstoffgehalte in der durch eine Auf-/Einbringung entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 % der Schadstoff-Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung nicht überschreiten. Vor dem Hintergrund dieser Anforderungen sollte Bodenmaterial zur Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen nur angenommen werden, wenn die Schadlo-sigkeit des Materials durch entsprechende Prüfberichte eines akkreditieren Labors belegt wird. Die Probenahme ist durch sach- und fachkundiges Personal vorzunehmen. Hinsichtlich der physika-lischen Eigenschaften – insbesondere der Bodenart – gilt der Grundsatz „Gleiches zu Gleichem“. In begründeten Einzelfällen, z.B. zur Erhöhung der Wasserspeicherkapazität auf sandigen Standorten, kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.</p>	

Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>3.3.  <b>Raumordnerische Bedenken:</b>                      Das Zentrale Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes Ostgroßefehn endet im Süden auf Höhe der Graf-Edzard-Straße. Nur ein minimaler Teil des Plangebietes fügt sich somit an das bestehende Zentrale Siedlungsgebiet des Zentralen Ortes Ostgroßefehn an. Insofern kann nicht mit einem Verweis auf das Anschmiegen an das Zentrale Siedlungsgebiet auf die Beachtung der Eigenentwicklung gem. RROP Kap. 2.1 Ziff. 02 verzichtet werden. Für die Eigenentwicklung ist allein das Anschmiegen der Flächennutzungsplanänderung prüfrelevant, da die Eigenentwicklung nicht auf Flächen anzuwenden ist, die bereits im Flächennutzungsplan als Wohn- oder Mischbaufläche festgesetzt sind. Insofern ist nicht entscheidend, dass mit dem parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 8.26 eine Wohnbebauung insgesamt anschmiegend an das Zentrale Siedlungsgebiet geplant ist. Alternativ zu der in der Begründung zum RROP Kap. 2.1 Ziff. 02 und der Arbeitshilfe zur Eigenentwicklung skizzierten Vorgehensweise, wäre zum Nachweis der Beachtung der Eigenentwicklung auch die Herausnahme von Wohnbauflächen aus dem Flächennutzungsplan an anderer Stelle und im selben räumlichen Umfang ausreichend.</p>	<p>Die Bedenken der unteren Raumordnungsbehörde werden berücksichtigt.                      Der Hinweis des Landkreises wird aufgegriffen und es werden zwei im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellte, aber noch nicht baulich in Anspruch genommene Bereiche in der 53. FNP-Änderung „wieder“ als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit stehen diese Bereiche für eine Entwicklung von Wohnbauland nicht mehr zur Verfügung. Erst wenn ein ausreichender bzw. geänderter Nachweis zu Bedarfen aus der Eigenentwicklung vorliegt, können die jetzt „herausgenommenen“ Flächen „reaktiviert“ werden, bzw. andere Außenbereichsflächen für eine zusätzliche wohnbauliche Entwicklung herangezogen werden.                      Nach Rücksprache mit dem Landkreis kann die „Herausnahme“ von Flächen nicht mehr in das laufende Verfahren aufgenommen werden, da die Grundzüge der Planung berührt werden, für die ein „Vollverfahren“, d.h. auch die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 und 4, jeweils Abs. 1 BauGB erforderlich ist.                      Dieses Verfahren ist die 53. Änderung des Flächennutzungsplans und bezieht sich ausschließlich auf die Änderung von „Wohnbauflächen“ in „Flächen für die Landwirtschaft“ im in der dortigen Planzeichnung dargestellten Änderungsbereich.</p>

Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
	<p>Die Argumentation im Kap. 6 der Begründung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans wird weitgehend verworfen und durch folgenden Text ersetzt:</p> <p>„Die ursprünglich in der Begründung (Kap. 6) zum RROP Kap. 2.1 Ziff. 02 und der Arbeitshilfe zur Eigenentwicklung skizzierten Vorgehensweise wird verworfen. Alternativ wird zum Nachweis der Beachtung der Eigenentwicklung die Herausnahme von Wohnbauflächen aus dem Flächennutzungsplan an anderer Stelle und im selben räumlichen Umfang gewählt. Es wird diesbezüglich auf die im Verfahren befindliche 53. Änderung des Flächennutzungsplans verwiesen. Mit Verweis auf diese Vorgehensweise besteht nach Durchführung der öffentlichen Auslegung Planreife für den aus der 42. Änderung des FNP entwickelten B-Plans Nr. 8.26 „Claaßen’s Land“, sofern das Verfahren keine anderweitigen entgegenstehenden Erkenntnisse erbringt.“</p>



**Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>3.4. Zur Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit § 1 Abs. 4 BauGB ist zudem der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz zu beachten. Nach Einschätzung meiner Regionalplanungsbehörde ist die die Risikoprüfung gem. I.1.1 BRPH auch für Planräume darzustellen, die außerhalb der potentiell von Sturmfluten gefährdeten Räumen liegen.</p>	<p>Zu Pkt. 3.4 Der Geltungsbereich liegt unmittelbar außerhalb des östlichen Rands des Küstengebietes (Coastal Areas) der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) 2, welches dort vom Postweg begrenzt wird. Die randliche Lage und die rechnerischen Hintergründe zur Ermittlung der Risikogebiete mit HQextrem, welches noch seltener als das HQ100 zu erwarten ist, bedeuten ein zu vernachlässigendes Risiko. Das heißt, die Hochwasserwahrscheinlichkeit liegt bei seltener als einmal in 100 Jahren. Daten direkt für den Geltungsbereich liegen nicht vor. Dieses Risiko wird von Gemeinde, auch unter Berücksichtigung der möglichen Erhöhung der Wahrscheinlichkeit durch die Folgen des Klimawandels, als so gering eingestuft, dass dies keinen ausschließenden Einfluss auf das Vorhaben hat.</p>
<p>3.5. Naturschutzrechtliche Belange: Durch das Vorhaben entstehen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Eingriffe in die Schutzgüter von Natur und Landschaft. Diese werden im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes zunächst bilanziert. Für das weiterführende Bauleitplanverfahren sind präzisierende Angaben zur Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz (Kompensation) zu treffen. Zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Planunterlagen zu ergänzen und zu vervollständigen.</p>	<p>Zu Pkt. 3.5 Die Hinweise betreffen nicht die in der vorbereitenden Bauleitplanung zu regelnden Belange und werden im parallelen verbindlichen Bauleitplanverfahren und der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken</b>	<b>Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung</b>
<p>Zu Abschnitt 9.1 Festsetzungen, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Empfehlung zur Beseitigung der Bestände von Prunus serotina (Abschnitt 9.1, Umweltbericht) ist als verbindliche landschaftspflegerische Maßnahme festzusetzen. Gehölzfreie Abschnitte auf dem Walkkörper sind im Anschluss mit ortstypischen einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.</li><li>• Als Anregung für die Ausgestaltung von Ufer- und Randbereich des Regenrückhaltebeckens (RRB) empfehle ich rings um das RRB eine von den Planungen abweichende Ausgestaltung der Uferzonen. Die Entwicklung von Scherrasen ist wegen der geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit und defizitären Artenvielfalt kein geeignetes Mittel zur Darstellung als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme. Alternativ böte sich die Anlage von artenreichen Blühwiesen mit einer mehrjährigen Saatenmischung ergänzt durch punktuelle Pflanzung von (Obst)bäumen an. Ich verweise neben den positiven Aspekten für die Biodiversität auf die optische Aufwertung der Anlage im B-Plangebiet.</li><li>• Im Bebauungsplan sollten Festsetzungen für eine Insekten- und Fledermausverträgliche Beleuchtung im B-Plangebiet getroffen werden.</li></ul>	

Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken</b>	<b>Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung</b>
<p>Zu Abschnitt 10.1, Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Gemäß Eingriffsbilanzierung ist für die zu entfernenden Einzelgehölze im Plangebiet eine Ersatzpflanzung von drei Laubbäumen zu leisten. In der Regel wird der Umfang der notwendigen Ersatzpflanzungen abhängig vom Durchmesser der zu entfernenden Bäume ermittelt. Hierzu macht der Umweltbericht in der vorliegenden Entwurfsfassung keine Angaben. Bei Beseitigung von Altbäumen mit größerem Stammdurchmesser kann dies bedeuten, dass die Anzahl der notwendigen Ersatzpflanzung größer als drei ist. Zudem rege ich die Lokalisation der Ersatzpflanzungen in technisch unkritischen Bereichen entlang des Regenrückhaltebeckens an.</li><li>• Lage und Art der (externen) Kompensationsmaßnahmen von 12.949 m<sup>2</sup> (Schutzgut Boden) und 1.039 m<sup>2</sup> (Schutzgut Wasser) sowie 253 m Wallhecken sind im fortführenden Verfahren zu präzisieren. Hierfür sind explizite zur naturschutzfachlichen Aufwertung geeignete Flächen zu benennen und über die Erstellung eines landschaftsplanerische Pflege- und Entwicklungskonzept mit Zielvorgaben als Kompensationsfläche, verbunden mit einer grundbuchlichen Eintragung dauerhaft zu sichern und zu entwickeln.</li></ul> <p>Anmerkung zur nachrichtlichen Übernahme zum Bebauungsplan (Wallheckenschutz):</p>	

**Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken</b>	<b>Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung</b>
<p>Die Formulierung „Wallhecken unterliegen gemäß § 22 NAGB-NatSchG in Verbindung mit § 29 BNatSchG gesetzlichem Schutz. Hiernach dürfen Wallhecken nicht beseitigt werden. Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Ausgenommen sind Pflegemaßnahmen der Eigentümer und der Nutzungsberechtigten...“ ist um den Teilsatz „...die der Gesunderhaltung und Förderung der aufwachsenden Sträucher und Bäume dienen.“ zu ergänzen.</p> <p>Zu Abschnitt 14, Artenschutz: Durch das Vorhaben kommt es zu Beeinträchtigung und teilweisen Entfernung von Gehölzen und Wallhecken mit Habitat- und Leitfunktion im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes. „Entsprechende Strukturen sind im Planungsgebiet in den alten Eichen zu erwarten. Für Grundstückszufahrten von der Straße Am Postweg und die Verlängerung der Erschließungsstraßen durch die Wallhecke werden Gehölze entfernt. Vor der Fällung ist zu prüfen, ob Höhlen oder Risse als Brutstätte oder Quartier für Vogel- oder Fledermausarten dienen können. Für eine artenschutzrechtliche Bewertung sind folgende Kartierungsleistungen mit gutachterlicher Auswertung erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Erfassung der Brutvögel und artenschutzrechtliche Bewertung</li><li>• Kartierung der Fledermausvorkommen, speziell der im Umwelt-</li></ul>	

**Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>bericht aufgelisteten Arten, gutachterliche Auswertung und Darstellung von geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (u.a. Vorgaben zur artenschonenden Beleuchtung) sowie im Bedarfsfall Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen.</p> <p>Hinweis: Die Installation von Brut-, Nistkästen und Fledermauskästen als „Ausgleich“ für die Beeinträchtigung von Vorkommen einzelner Artengruppen (wie in Abschnitt 14.4 dargestellt) genügt nicht den fachlichen Anforderungen.</p>	
<p>3.6. Brandschutztechnische Belange: Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwassermenge entsprechend der DVGW W 405 von mind. 800l/min bzw. 48m<sup>3</sup>/Stunde für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Gemeinde Großefehn vorzuhalten. Die Versorgungsleitung ist als Ringsystem zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 150 m nicht überschreiten. Die endgültige Anzahl und Standorte der Hydranten sind rechtzeitig mit meinem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich, Herrn Wilts, und dem zuständigen Gemeinde- oder Ortsbrandmeister abzustimmen. Kann die Löschwassermenge nicht durch die öffentliche Wasserleitung abgedeckt werden, kann das Löschwasser durch</p>	<p>Zu Pkt. 3.6 Aussagen zur Löschwasserversorgung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Es wurde empfohlen, die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 8.26 „Claaßens Land“ um folgende Aussage zu ergänzen: „Die Löschwasserversorgung von 48 m<sup>3</sup>/h für mindestens 2 Stunden kann über die vorhandenen Hauptleitungen gesichert werden. Hierzu muss aber ein neuer Hydrant im Einmündungsbereich Graf-Edzard-Straße / Am Postweg und mindestens ein weiterer Hydrant oder Bohrbrunnen im Gebiet gesetzt werden. Die Umsetzung geschieht weiterhin in Abstimmung mit dem Ortsbrandmeister Herr Lienemann.“</p>

**Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken</b>	<b>Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung</b>
<p>a. einen Löschwasserbrunnen nach DIN 14220 mit einer entsprechenden Entnahmeleistung, b. einen Löschwasserteich nach DIN 14210, c. eine Entnahmestelle aus einem öffentlichen wasserführenden Gewässer im Sinne der DIN 14210, oder d. einen unterirdischen Löschwasserbehälter nach DIN 14230 vorgehalten werden. Die Größe und Ausbildung der Löschwasserversorgung ist mit meinem Brandschutzprüfer des Landkreises Aurich abzustimmen.</p>	

Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p><b>4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b> <span style="float: right;"><b>14.04.2022</b></span></p>	
<p>4.1. in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Hinweise</b> Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.</p> <p>Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>	<p>Zu Pkt. 4.1</p> <p>Die Hinweise betreffen nicht die in der vorbereitenden Bauleitplanung zu regelnden Belange und werden im parallelen verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 8.26 „Claaßens Land“) und der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>4.2. Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten</p>	<p>Zu Pkt. 4.2</p> <p><b>Diese Hinweise werden in der Begründung in einem Kapitel „Nachrichtliche Übernahmen“ ergänzt.</b></p>

**Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken</b>	<b>Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung</b>
<p>Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an <a href="mailto:markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de">markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de</a>.</p> <p>Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte">www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte</a>.</p>	
<p>4.3. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Zu Pkt. 4.3</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>



**Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p><b>5. OOWV</b> <span style="float: right;"><b>02.05.2022</b></span></p>	
<p>5.1. wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</p>	<p>Zu Pkt. 5.1 Die Hinweise betreffen die in der vorbereitenden Bauleitplanung zu regelnden Belange nicht und werden abschließend in der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>5.2. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.</p> <p>Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</p>	<p>Zu Pkt. 5.2 Die Hinweise betreffen nicht die in der vorbereitenden Bauleitplanung zu regelnden Belange und werden im parallelen verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 8.26 „Claaßens Land“) und der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>5.3. <b>Versorgungssicherheit</b> Das Plangebiet kann im Rahmen einer Rohrnetzerweiterung an</p>	<p>Zu Pkt. 5.3 Die Hinweise betreffen nicht die in der vorbereitenden Bauleit-</p>

**Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>unser Trinkwasserversorgungsnetz angeschlossen werden. Sollte eine Erweiterung notwendig sein, kann diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des OOWV und unter Berücksichtigung des Begleitvertrages für die Gemeinde Großefehn durchgeführt werden. Nehmen Sie bitte vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten mit uns Kontakt auf, um den Zeitpunkt und den Umfang der Erweiterung festzulegen.</p> <p>Bitte beachten Sie bzgl. der Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie die Anforderungen an Schutzstreifen das DVGW Arbeitsblatt W 400-1.</p> <p><i>Versorgungsdruck</i>                      Der Versorgungsdruck in unserem Trinkwassernetz in der Umgebung des Plangebietes wird auch in Spitzenlastsituationen als komfortabel beurteilt. Daher wurde auf eine detailliertere Betrachtung der Auswirkungen durch das neue Plangebiet für diese Stellungnahme verzichtet. Der Versorgungsdruck erfüllt die Mindestanforderungen gemäß Regelwerk DVGW W 400-1.</p> <p><i>Löschwasserversorgung</i>                      Im Hinblick auf den der Gemeinde Großefehn obliegenden Brandschutz (Grundsatz, NBrandSchG § 2) weisen wir ausdrücklich</p>	<p>planung zu regelnden Belange und werden im parallelen verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 8.26 „Claaßens Land“) und der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

**Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p>darauf hin, dass die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung ist und nicht vertraglich auf den OOWV übertragen wurde. Eine Pflicht zur vollständigen oder teilweisen Sicherstellung der Löschwasserversorgung über das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz besteht für den OOWV nicht. Es ist frühzeitig beim OOWV der rechnerisch mögliche Anteil leitungsgebundenen Löschwasser zu erfragen, der anderen Löschwasserquellen ergänzen kann, um die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zu erreichen.</p>	
<p>5.4. Um das Wiederaufnehmen der Pflasterung bei der Herstellung von Hausanschlüssen zu vermeiden, sollte der Freiraum für die Leitungen erst nach 75%iger Bebauung der Grundstücke endgültig gepflastert werden. Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</p>	<p>Zu Pkt. 5.4 Die Hinweise betreffen nicht die in der vorbereitenden Bauleitplanung zu regelnden Belange und werden im parallelen verbindlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplan Nr. 8.26 „Claaßens Land“) und der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>

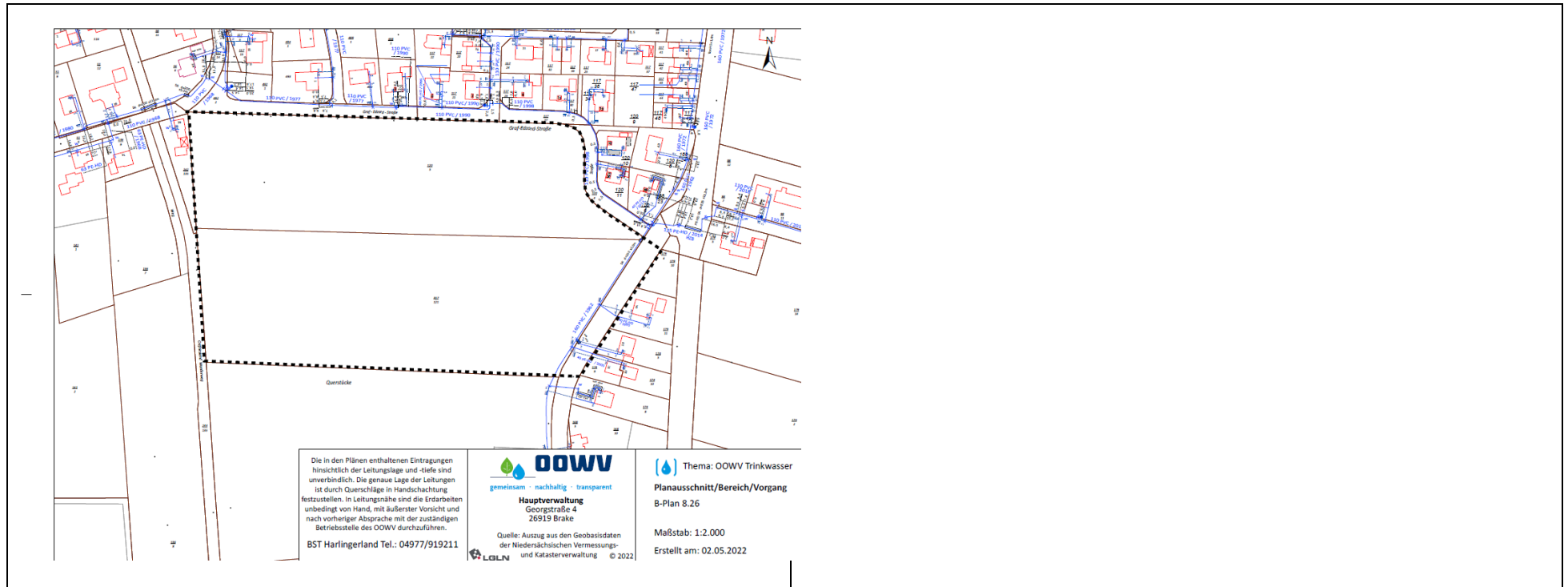
**Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken</b>	<b>Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung</b>
<p>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Henkel von unserer Betriebsstelle in Wiesedermeer, Tel: 04948 91801 11, vor Ort an. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: <a href="mailto:stellungnahmen-toeb@oowv.de">stellungnahmen-toeb@oowv.de</a> zu senden.</p>	

Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn

Hinweise, Anregungen, Bedenken

Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung



Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn

Hinweise, Anregungen, Bedenken	Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung
<p><b>6. Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz / NLWKN</b> <span style="float: right;"><b>19.04.2022</b></span></p>	
<p>6.1. Gegen die oben genannte Planung bestehen keine Bedenken, da wesentliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nicht erwartet werden, wenn folgende Punkte beachtet werden: In den weiteren Planungen ist ein Oberflächenentwässerungskonzept zu erstellen. Eine ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers ist zu gewährleisten. Faktoren wie Klimawandel und Starkregenereignisse sind bei der Konzeption zu berücksichtigen. Neben der Oberflächenentwässerung ist auch eine ordnungsgemäße Abführung des Schmutzwassers in den weiteren Planungen zu gewährleisten. In der Begründung zum Bebauungsplan sind Aussagen zur Löschwasserversorgung zu treffen</p>	<p>Zu Pkt. 12.1 Der Hinweis wird beachtet.  Parallel zum B-Plan erfolgt die Erstellung der Entwässerungsplanung bis zur Genehmigung.  Die Abführung des Schmutzwassers wird in der Erschließungsplanung berücksichtigt.  Aussagen zur Löschwasserversorgung finden sich im Pkt. 11.3 (Brandschutz) der Begründung</p>
<p>6.2. Stellungnahme als TÖB: Anlagen und Gewässer des NLWKN (Bst. Aurich) im GB I (Landeseigene Gewässer) und GB III (GLD) sind durch die Planungen nicht nachteilig betroffen.</p>	<p>Zu Pkt. 12.2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken</b>	<b>Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung</b>
---------------------------------------	---

<b>Ohne Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b>
--

<b>7.</b>	<b>Avacon Netz GmbH</b>	<b>26.03.2022</b>
<b>8.</b>	<b>Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</b>	<b>03.05.2022</b>
<b>9.</b>	<b>GASCADE Gastransport GmbH</b>	<b>31.03.2022</b>
<b>10.</b>	<b>Gassco AS</b>	<b>28.03.2022</b>
<b>11.</b>	<b>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH</b>	<b>28.03.2022</b>
<b>12.</b>	<b>LWK, Bezirksstelle Ostfriesland / Fachgruppe nachhaltige Landnutzung</b>	<b>06.04.2022</b>
<b>13.</b>	<b>Pledoc GmbH</b>	<b>30.03.2022</b>
<b>14.</b>	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	<b>25.04.2022</b>
<b>15.</b>	<b>Tennet TSO GmbH</b>	<b>30.03.2022</b>

**Bauleitplanung; 42. Änderung des Flächennutzungsplanes in Ostgroßefehn**

<b>Hinweise, Anregungen, Bedenken</b>	<b>Inhaltliche Einschätzung und Vorschläge zur Berücksichtigung</b>
<b>16. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Aurich / NLStBV</b>	<b>04.04.2022</b>
<b>17. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr in Oldenburg / NLStBV</b>	<b>30.03.2022</b>
<b>18. Entwässerungsverband Oldersum / Ostfriesland</b>	<b>12.04.2022</b>

Aufgestellt:

**Thalen Consult GmbH**

Neuenburg, den 22.07.2022

i. A. Dipl.-Ing. Rolf Bottenbruch  
Dipl.-Umweltwiss. Constantin Block

S:\Grossefehnh\10899\_P\_Claasens\_Land\07\_Abwaegung\01 FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG\2022\_07\_22\_10899\_Abw\_FNP.docx